

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

SINA ALYA WUNDERLICH
Kommissionsvorsitzende
Gebäude UV 3/376
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

AUSKUNFT: MELANIE WEYER
Fon +49 (0)234 32-29456
Fax +49 (0)234 32-14504
Melanie.Weyer@uv.rub.de

18. Dezember 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die zentrale Qualitätsverbesserungskommission der Ruhr-Universität Bochum, bitten Sie um die Klärung folgenden Sachverhalts:

Im Jahre 2012 wurden der zentralen QVK sämtliche Anträge auf Qualitätsverbesserungsmittel nur als tabellarische Zusammenfassungen zur Kenntnisnahme vorgelegt. Es hieß dabei seitens des Rektorats, der bestehende Zeitmangel führe dazu, dass der Kommission die Anträge nicht übermittelt werden könnten. Da der zentralen QVK aus diesem Grund die entscheidenden Informationen nicht vorlagen, konnte sie ihrer Beratungsfunktion nach § 4 Studiumsqualitätsgesetz nicht nachkommen. Nur die Restmittel wurden danach der zentralen QVK zur weiteren Beratung überlassen.

Im Jahre 2013 wurden der zentralen QVK daraufhin die Anträge aus dem vorherigen Jahr zu einer fortführenden Finanzierung vorgelegt, ebenso die neuen Anträge. Dabei entstanden folgende Problematiken:

Die Informationen über die einzelnen Anträge waren, aus der Sicht der zentralen QVK, für eine Beschlusslage ungenügend, da das Rektorat unserer Kommission wieder nur eine tabellarische Zusammenfassung der Anträge zur Verfügung stellte. Wir wiesen das Rektorat mehrfach auf diesen Aspekt der mangelhaften Information hin. Gleichwohl wurden der QVK die für die Beratung entscheidenden Informationen vom Rektorat nicht zur Verfügung gestellt. Die zentrale QVK sah sich daher erneut außerstande, ihrer Beratungsaufgabe nachzukommen. Nach Auffassung des Rektorats war eine über eine lediglich tabellarische Auflistung hinausgehende Information nicht geboten, unter anderem wurden Datenschutzgründe angeführt.

Das Rektorat entschied danach am 11. Juni 2013, den größten Teil der Anträge ohne die Beratung der zentralen QVK abzustimmen.

Die Mitglieder der zentralen QVK lehnen zum einen eine Befassung von Anträgen, welche vom Rektorat schon abgestimmt wurden, ab. Dadurch ist die Beratung gegenstandslos geworden, da die Wahrnehmung unseres Auftrags nach § 4 Studiumqualitätsgesetz nicht mehr möglich ist. Zum anderen schließen wir zwar nicht aus, dass die Ideen förderungswürdig sind, aber ohne die fehlenden Informationen können wir nach § 4 Studiumqualitätsgesetz keine Beratungsfunktion dahingehend wahrnehmen, ob diese Maßnahmen aus Qualitätsverbesserungsmitteln zu fördern sind.

Nunmehr wird, im Schreiben der Prorektorin vom 23.09.2013, der zentralen QVK angeboten, die Originalanträge im Gremienbüro einzusehen. Dabei wurde zugleich ausgeschlossen, die zum Teil außerordentlich umfangreichen Unterlagen, zu vervielfältigen. Auch dies halten wir nicht für eine ausreichende Information der Kommission über die beratungserheblichen Umstände. Denn es ist den Kommissionsmitgliedern nicht zuzumuten, sich die Anträge allein vor Ort anzusehen, sie zu bewerten und sämtliche Informationen im Gremienbüro aus den Anträgen herauszufiltern. Folglich ist für uns eine ordnungsgemäße Auseinandersetzung mit den zu beratenden Sachverhalten unverändert nicht möglich.

Die zentrale QVK hat mehrfach versucht, das Rektorat dazu zu bewegen, ihr die für die Beratung entscheidenden Informationen adäquat, etwa per Mail, zur Verfügung zu stellen – wie dies in allen anderen Kommissionen üblich und rechtlich geboten ist. Ohne Information ist eine Beratung aus unserer Sicht ausgeschlossen. Da sich das Rektorat unverändert weigert, der zentralen QVK diese Informationen zur Verfügung zu stellen, bitten wir Sie als zuständige Aufsichtsbehörde um die Klärung zu folgendem Punkt, bevor wir in Erwägung ziehen, unseren Informationsanspruch rechtlich durchzusetzen:

Ist die zentrale QVK dazu berechtigt, die Anträge vollständig als Vorlage zu erhalten um ihrer Beratungsfunktion nachzukommen?

Wir erhoffen uns auf diesem Weg und durch eine klärende Hilfestellung Ihrerseits eine Möglichkeit, dem Rektorat deutlich werden zu lassen, dass die zentrale QVK nur dann ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß tätig werden kann, wenn sie von demjenigen, den sie beraten soll, auch als Beratungsgremium ernst genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen,
alle Mitglieder der zentralen QVK der Ruhr-Universität Bochum



i.A. Sina Alya Wunderlich (Vorsitzende der zentralen QVK)

Anlage:
Protokolle der QVK-Sitzungen (09.07.2013; 15.10.2013)
Schreiben der Prorektorin (23.09.2013)